

Aktenzeichen: 3 AZR 273/01
Bundesarbeitsgericht 3. Senat

Urteil vom 25. Juni 2002
- 3 AZR 273/01 -

I. Arbeitsgericht
Detmold

Urteil vom 18. September 2000
- 3 Ca 249/00 -

II. Landesarbeitsgericht
Hamm

Urteil vom 9. März 2001
- 15 Sa 1721/00 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Tarifauslegung - Verrechnung einer Tarifgehaltserhöhung mit übertariflichem Entgelt

Gesetze:

TVG § 4 Abs. 3; BetrVG § 87 Abs. 1 Nr. 10

Leitsätze:

keine



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

BUNDEsarBEITSGERICHT



3 AZR 273/01
15 Sa 1721/00
Landesarbeitsgericht
Hamm

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
25. Juni 2002

URTEIL

Kaufhold, Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

Kläger, Berufungsbeklagter, Anschlußberufungskläger und Revisionskläger,

pp.

Beklagte, Berufungsklägerin, Anschlußberufungsbeklagte und
Revisionsbeklagte,

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 25. Juni 2002 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Reinecke, die Richter am Bundesarbeitsgericht Bepler und Breinlinger sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Kaiser und Platow für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 9. März 2001 - 15 Sa 1721/00 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen!

Tatbestand

Die Parteien streiten darum, ob die Beklagte befugt ist, eine beim Kläger durch Erreichen der nächsten Dienstaltersstufe eingetretene Tarifgehaltserhöhung mit einer sogenannten Besitzstandszulage zu verrechnen.

Der Kläger ist seit dem 1. Oktober 1990 als Krankengymnast mit rund drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten bei der Beklagten beschäftigt, die in N und B zwei Krankenhäuser betreibt. Diese Krankenhäuser hatte die Beklagte im Jahre 1982 von einem öffentlich-rechtlichen Träger der Rentenversicherung erworben. Die übernommenen Arbeitsverhältnisse wurden zunächst nach der Maßgabe der Bestimmungen des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) weitergeführt. Im Zuge von Neueinstellungen kam es zu individuellen Abreden, die nur noch Teile des BAT in Bezug nahmen. Im Jahre 1995 führte die Beklagte dann einseitig eine hauseigene Gehaltstabelle ein. Diese wurde durch einen am 1. Juli 1999 in Kraft getretenen Firmenmanteltarifvertrag (MTV) mit Anlagen ersetzt, welche die Beklagte mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr abschloß, deren Mitglied der Kläger ist. In diesem Manteltarifvertrag heißt es im hier wesentlichen:

"§ 39

Übergangs-/Besitzstandsregelung

Die AN, die vor Inkrafttreten des Tarifvertrages bei der R in N bzw. bei der Ro in H beschäftigt waren, werden bezüglich der Wirkung der Regelungen des Tarifvertrages so behandelt, als hätte der Tarifvertrag bereits zu Beginn ihres Beschäftigungsverhältnisses bestanden.

Bezüglich der Besitzstandsregelung wurde folgende Vereinbarung getroffen: Bei AN, bei denen sich nach der Umsetzung des Tarifvertrages eine niedrigere als die bisher bestehende Vergütung ergibt, wird der Differenzbetrag der bisherigen (ab dem 01.07.1999 um 2 %, jedoch maximal DM 100,- erhöhten) Vergütung und der nach Tarifvertrag zu zahlenden Vergütung als



Besitzstandszulage ausgewiesen. Diese Besitzstandszulage kann

- bei einem Betrag bis DM 300,-- um 50 %
- bei einem Betrag bis DM 500,-- um 60 %
- bei einem Betrag über DM 500,-- um 70 %

der jeweils ausgehandelten Tarifierhöhung abgeschmolzen werden."

Zusammen mit dem Manteltarifvertrag wurden eine Anlage 1 (Entgeltordnung und Tätigkeitsmerkmale) und ein Entgelttarifvertrag vereinbart. Nach diesen Bestimmungen erhielt der Kläger von der Beklagten seit dem 1. Juli 1999 nach der Entgeltgruppe 7 Stufe 4 (bis 9 Jahre Beschäftigungszeit) eine tarifliche Grundvergütung von 3.354,75 DM für seine Teilzeittätigkeit, eine Tätigkeitszulage in Höhe von 600,00 DM, wobei beide Beträge in der Gehaltsabrechnung in einem Betrag ausgeworfen wurden, und eine Besitzstandszulage in Höhe von 136,25 DM.

Am 1. Oktober 1999 begann das zehnte Beschäftigungsjahr des Klägers. Seitdem steht ihm Vergütung nach der Stufe 5 der Entgeltgruppe 7 zu. Die Beklagte erhöhte zwar das tarifliche Mindestgehalt des Klägers, kürzte jedoch im gleichen Umfang von 108,00 DM monatlich die Besitzstandszulage. Das Effektivgehalt des Klägers blieb damit unverändert.

Der Kläger hat mit seiner Klage geltend gemacht, die Beklagte sei zur Kürzung der Besitzstandszulage nicht befugt gewesen und hat deshalb die Weitergabe der bei ihm eingetretenen Tarifgehaltserhöhung auf Grund des Stufenwechsels verlangt. Er hat insoweit in erster Instanz einen Unterschiedsbetrag in Höhe von 195,72 DM pro Monat errechnet und für zehn Monate von Oktober 1999 bis Juli 2000 einen Gesamtbetrag von 1.957,18 DM mit Zinsen eingeklagt. Nachdem das Arbeitsgericht dem in der Hauptsache entsprochen hatte, hat der Kläger in der Berufungsinstanz einen monatlichen Differenzbetrag von 110,75 DM errechnet, die Klage hinsichtlich der in erster Instanz geltend gemachten Zeit auf 1.107,50 DM brutto reduziert und sie gleichzeitig im Wege der Anschlußberufung für den Zeitraum von August 2000 bis Januar 2001 um 664,50 DM brutto erweitert.

Der Kläger hat den Standpunkt eingenommen, die Beklagte sei nicht berechtigt gewesen, die Erhöhung des Tarifgehaltes in Folge des sogenannten Stufensprungs mit der Besitzstandszulage zu verrechnen. Dies ergebe sich aus § 39 MTV. Nach dem darin zum Ausdruck gekommenen Willen der Tarifvertragsparteien habe sich die Mög-



lichkeit der Abschmelzung nur auf die jeweils ausgehandelten Tarifierhöhungen bezogen. Hierzu zähle eine Gehaltserhöhung auf Grund des Erreichens eines bestimmten Dienstalters nicht. Zwar habe den Vertretern der Beklagten bei den Tarifverhandlungen eine andere Lösung vorgeschwebt. Sie hätten auch in diesem Sinne argumentiert. Die Arbeitnehmerseite habe sich jedoch insoweit bei den Verhandlungen durchgesetzt. Es sei gemeinsame Absicht der Tarifvertragsparteien gewesen, die bei Einführung des völlig neuen verbindlichen Tarifsystems bestehenden einzelvertraglichen günstigeren Regelungen fortbestehen zu lassen. Die relativen Vorteile des einzelnen Arbeitnehmers gegenüber der Neuregelung im Tarifvertrag hätten geschützt werden sollen. Deshalb hätten lediglich ausgehandelte Tarifierhöhungen zu einer Abschmelzung der Besitzstandszulage führen sollen. Die Beklagte übersehe, daß die Besitzstandszulage keine übertarifliche Zulage im Sinne der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Anrechnung von Tarifgehaltserhöhungen sei. Der Kläger hat auch bestritten, daß der Betriebsrat der Anrechnung zugestimmt habe.

Der Kläger hat zuletzt in der Sache beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 1.772,00 DM brutto
nebst Zinsen zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Auffassung vertreten, sie sei zur Anrechnung der beim Kläger eingetretenen Erhöhung des Tarifgehalts berechtigt gewesen. Es handele sich bei der Besitzstandszulage um einen übertariflichen Gehaltsbestandteil, der mit Tarifgehaltserhöhungen verrechnet werden könne. Ein Anrechnungsverbot sei nicht vereinbart worden. Es ergebe sich auch nicht aus § 39 MTV. Sie, die Beklagte, habe die Anrechnung auch allgemein und umfassend vorgenommen. Ein Mitbestimmungsrecht habe daher nicht bestanden.

Das Arbeitsgericht hat der Klage in der Hauptsache vollständig entsprochen. Das Landesarbeitsgericht hat die reduzierte Klage auf die Berufung der Beklagten hin abgewiesen und die Anschlußberufung des Klägers zurückgewiesen. Mit seiner Revision verfolgt der Kläger seine letzten Sachanträge weiter.



Entscheidungsgründe

Die Revision des Klägers ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Die Beklagte durfte die beim Kläger eingetretene Tarifgehaltserhöhung aus Anlaß des Wechsels der Dienstaltersstufe auf dessen Besitzstandszulage anrechnen.

I. Das Landesarbeitsgericht hat seine Rechtsauffassung, die Beklagte sei berechtigt gewesen, die beim Kläger eingetretene Erhöhung des Tarifgehalts auf die Besitzstandszulage anzurechnen, damit begründet, § 39 MTV sei dahin auszulegen, daß dort nur die sogenannte Abschmelzung der Besitzstandszulage bei ausgehandelten Tarifentgelterhöhungen geregelt sei. Die grundsätzlich mögliche Anrechnung der Erhöhung des Tarifgehalts infolge des Stufensprungs bei Erreichen eines höheren Dienstalters bleibe davon unberührt. Es handele sich bei der Besitzstandszulage um eine für eine Verrechnung mit Tarifgehaltserhöhungen zur Verfügung stehende übertarifliche Zulage. Sie diene nicht dem Ausgleich besonderer Leistungen oder Belastungen, sondern decke nur die Differenz zwischen Tarifgehalt und tatsächlichem Gehalt ab. Mit einer solchen Zulage seien auch Tarifgehaltserhöhungen zu verrechnen, die auf dem Erreichen der nächsten Dienstaltersstufe beruhten. § 39 MTV stehe einer solchen Verrechnung nicht entgegen, weil er sich mit einer solchen Fallgestaltung überhaupt nicht befasse. Ein etwaiger Wille der Tarifvertragsparteien, die Besitzstandszulage nur in dem dort geregelten Umfang für Abschmelzungen auf Grund von - turnusmäßigen - Tarifgehaltserhöhungen zur Verfügung stellen zu wollen, habe im Tarifwortlaut keinerlei Niederschlag gefunden.

II. Dem folgt der Senat.

1. Bei der Besitzstandszulage handelt es sich um eine einzelvertragliche übertarifliche Zulage, die als solche grundsätzlich für eine Aufsaugung durch eine Tariflohn-erhöhung zur Verfügung steht. Die Besitzstandszulage ist entgegen der Auffassung des Klägers keine tarifliche Zulage.

a) Nach der Entstehungsgeschichte des Manteltarifvertrages und dem Wortlaut des § 39 MTV ging es darum, daß der einzelvertraglich entstandene Gehaltsanspruch des Klägers und vergleichbarer Mitarbeiter durch das neu ausgehandelte Tarifgehalt



nicht berührt und der über diesen zwingenden Anspruch hinausgehende Teil des Effektiventgeltes als Besitzstandszulage "ausgewiesen" werden sollte.

b) Durch die Anordnung, den Differenzbetrag als Besitzstandszulage auszuweisen, ist aus dem betreffenden Teil des übertariflichen Gehalts keine tarifvertragliche Zulage geworden, die nur noch für eine Verrechnung nach Maßgabe tarifvertraglicher Regeln zur Verfügung stünde, wie der Kläger meint. Die Tarifvertragsparteien haben keine eigene Besitzstandszulage geschaffen, sondern nur angeordnet, daß ein bestimmter Teil des vortariflichen Gehaltes, derjenige, der über das von ihnen festgelegte Gehalt hinausgeht, gesondert ausgewiesen und in einer bestimmten Weise abgeschmolzen werden soll, wenn es zu "ausgehandelten Tarifierhöhungen" kommt. Eine Veränderung der Rechtsnatur und Rechtsgrundlage dieses Entgeltteils ist damit nicht verbunden. § 39 MTV bringt, sieht man einmal von der Abschmelzungsregel ab, nichts anderes zum Ausdruck, als das, was nach dem Rechtsgedanken aus § 4 Abs. 3 TVG ohnehin von Rechts wegen gilt: ein einzelvertraglicher übertariflicher Anspruch kann nicht durch eine ungünstigere tarifvertragliche Festlegung verschlechtert werden. Der über das tarifvertraglich festgelegte Gehalt hinausgehende Teil des individualrechtlich entstandenen Entgeltanspruchs steht dem begünstigten Arbeitnehmer unverändert zu.

c) Die Besitzstandszulage ist vor diesem Hintergrund nichts anderes als eine allgemeine übertarifliche Zulage, die den übertariflichen Entgeltanteil "ausweist". Sie steht für eine Verrechnung mit Tarifgehaltserhöhungen nach den allgemeinen Grundsätzen zur Verfügung. Nach dem eindeutigen Tarifwortlaut geht es in § 39 Abs. 2 Satz 1 MTV nur um eine Dokumentation des Übertariflichen.

Das Landesarbeitsgericht hat auch zu Recht darauf hingewiesen, daß es keine Anhaltspunkte aus dem Anlaß der Zulagenausweisung gibt, aus denen man schließen könnte, die Zulage solle beständig und unabhängig von der Gehaltsentwicklung geschuldet sein. Solange der Kläger unter Einschluß der Zulage nicht weniger als das ihm jeweils zustehende Tarifgehalt erhält, wirken sich Tarifgehaltserhöhungen deshalb grundsätzlich nicht zu seinen Gunsten aus, wenn der Arbeitgeber sie mit dem Effektiventgelt verrechnet.

d) Daran ändert auch der Umstand nichts, daß die hier streitige Tarifgehaltserhöhung nicht auf die turnusmäßigen Tarifverhandlungen zurückging, sondern auf das individuelle Erreichen der nächsten Dienstaltersstufe. Auch hiernach kann ein betroffener Arbeitnehmer ein aus Grundgehalt und nicht zweck- und leistungsgebundener Zu-



lage bestehendes Effektivgehalt erhalten, das über den neu entstandenen Tarifgehaltsanspruch hinausgeht. Ist das, wie beim Kläger, als er am 1. Oktober 1999 die Dienstaltersstufe 5 erreichte, der Fall, besteht keine Rechtsgrundlage für eine zusätzliche, das Effektivgehalt steigernde Zahlung aus Anlaß der Erhöhung des ihm zustehenden Tarifgehalts.

2. Der sich aus alledem ergebenden Befugnis der Beklagten, die Tarifgehaltserhöhung des Klägers mit der übertariflichen Besitzstandszulage zu verrechnen, steht § 39 MTV nicht entgegen. Der Wortlaut der Bestimmung gibt keine Hinweise darauf, daß Anrechnungen auf die Besitzstandszulage nur in dem vom Tarifvertrag genannten Fall ausgehandelter Tarifgehaltserhöhungen und auch dort nur in dem im Tarifvertrag selbst genannten Umfang möglich sind. Das Wort "nur" fehlt gerade in § 39 Abs. 2 Satz 3 MTV.

Auch aus sonstigen dem Tarifvertrag selbst zu entnehmenden Umständen, auf die es bei der Tarifauslegung allein ankommen kann, ergibt sich kein solcher Regelungswille. Angesichts dessen muß der Senat davon ausgehen, daß die Tarifvertragsparteien eine besondere Regelung für das Schicksal des übertariflichen Entgeltbestandteils im Falle ausgehandelter Tarifgehaltserhöhungen getroffen, sonstige Fälle aber nicht geregelt und deshalb für solche Fälle Raum gelassen haben, die allgemeinen Regeln über die Anrechnung von Tariflohnerhöhungen auf übertarifliche Zulagen anzuwenden (*ähnlich BAG 16. April 1980 - 4 AZR 261/78 - BAGE 33, 83 = AP TVG § 4 Effektivklausel Nr. 9*). Danach konnte die Beklagte die Tarifgehaltserhöhung für den Kläger im Oktober 1999 vollständig mit dessen Besitzstandszulage verrechnen, ohne gegen den Manteltarifvertrag zu verstoßen.

3. Mit der Anrechnung der Tarifgehaltserhöhung hat die Beklagte auch nicht gegen betriebsverfassungsrechtliche Pflichten verstoßen. Sie hat unstreitig ebenso wie bei den übrigen hiervon betroffenen Arbeitnehmern die Tarifgehaltserhöhungen infolge des Erreichens höherer Dienstaltersstufen mit der Besitzstandszulage verrechnet, soweit dies auf Grund von deren Höhe tatsächlich möglich war. Damit ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts kein Raum für die Ausübung des



Mitbestimmungsrechts nach § 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG (*BAG GS 3. Dezember 1991 - GS 2/90 - BAGE 69, 134*). Die Beklagte bedurfte für ihre Verrechnung deshalb auch nicht der Zustimmung des Betriebsrats.

Reinecke

Bepler

Richter Breinlinger
ist durch Urlaub
an der Unterschrift
gehindert.
Reinecke

Kaiser

Platow



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)